

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zur Mitarbeiterverordnung (MVO)

vom 2. Dezember 1976

Auf Grund des § 16 der Mitarbeiterverordnung (MVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1007) wird auf der Grundlage der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl. I Nr. 19 S. 269) und der Verordnung vom 29. Juli 1976 über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche (GBl. I Nr. 29 S. 385) folgendes bestimmt:

§ 1

Für weibliche Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis gemäß § 3 Abs. 2 der Mitarbeiterverordnung (MVO) mit 2 und mehr Kindern, denen nach Ablauf des Wochenurlaubs für die Zeit der Freistellung von der Arbeit eine Mütterunterstützung von der Sozialversicherung gemäß § 3 der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft gewährt wird, verlängert sich die Höchstfrist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Mitarbeiterverordnung (MVO) um diese Zeit der Freistellung von der Arbeit.

§ 2

(1) In der regelmäßigen Tätigkeit der vollbeschäftigten weiblichen Lehrer im Hochschuldienst mit 2 und mehr zu ihrem eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren sind 18 Stunden Unterricht je Woche im Studienjahresdurchschnitt enthalten.

(2) In der regelmäßigen Tätigkeit der vollbeschäftigten weiblichen Lektoren mit 2 und mehr zu ihrem eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren sind 15 Stunden Unterricht je Woche im Studienjahresdurchschnitt enthalten.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 27. Mai 1976 in Kraft, mit Ausnahme des § 2, der am 1. Mai 1977 in Kraft tritt.

(2) Am 1. Mai 1977 tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1972 zur Verordnung über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiterverordnung (MVO) — (GBl. II Nr. 48 S. 548) außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1976

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. B ö h m e

¹ S. DB vom 9. Juli 1975 (GBl. I Nr. 33 S. 614)

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MWO)

vom 2. Dezember 1976

Auf Grund des § 11 der Mitarbeitervergütungsverordnung (MWO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1018) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Vollbeschäftigte weibliche wissenschaftliche Mitarbeiter mit 2 und mehr zu ihrem eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren, die als Lehrer im Hochschuldienst tätig sind, erhalten die über 18 Wochenstunden hinausgehend geleisteten Unterrichtsstunden vergütet, wenn im betreffenden Studienjahr insgesamt 720 Unterrichtsstunden gegeben wurden.

¹ S. DB vom 9. Juli 1975 (GBl. I Nr. 33 S. 614)

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß Abs. 1, die als Lektoren tätig sind, erhalten die über 15 Wochenstunden hinausgehend geleisteten Unterrichtsstunden vergütet, wenn im betreffenden Studienjahr insgesamt 600 Unterrichtsstunden gegeben wurden.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf die verkürzte Arbeitszeit und verminderte Anzahl von Unterrichtsstunden im Laufe des Studienjahres, hat der Direktor der Sektion im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung unter Berücksichtigung der geleisteten Unterrichtsstunden und der Wochen, für die ein Anspruch auf Verkürzung der regelmäßigen Tätigkeit entsteht bzw. dieser Anspruch entfällt, die Höhe der insgesamt zu gebenden Unterrichtsstunden im betreffenden Studienjahr entsprechend anteilig zu verkürzen bzw. zu erhöhen.

§ 2

(1) Den aus den Organen des Ministeriums des Innern in Ehren entlassenen Wachtmeistern und Offizieren ist die gesamte in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit entsprechend der Verordnung vom 12. August 1976 über die Förderung der aus dem Dienst entlassenen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (GBl. I Nr. 33 S. 413) bei der Ersteinstufung in Steigerungssätze anzurechnen.

(2) Für die Anrechnung der Dienstzeit in den Organen des Ministeriums des Innern sind die Bestimmungen des § 1 Absätze 2 bis 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1975 zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) (GBl. I Nr. 33 S. 614) analog anzuwenden.

(3) Soweit sich für bereits tätige wissenschaftliche Mitarbeiter die Einstufung in höhere als die bisherigen Steigerungssätze ergibt, ist die Neueinstufung mit Wirkung vom 1. Juli 1976 vorzunehmen.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft, mit Ausnahme des § 1, der am 1. Mai 1977 in Kraft tritt.

(2) Am 1. Mai 1977 tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1972 zur Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MWO) — (GBl. II Nr. 48 S. 549) außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1976

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. B ö h m e

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs

vom 16. Dezember 1976

§ 1

Die Anordnung vom 31. Januar 1968 über die Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs (GBl. II Nr. 17 S. 71) wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1976 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1976

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
K a m i n s k y